

Geschäftsnummer  
33 C 6727/10

Bitte bei allen Schreiben angeben!



Verkündet am 07.06.2011

als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle



# AMTSGERICHT DÜSSELDORF

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

der Euroweb Internet GmbH, vertr. d.d. Gf., Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf,  
Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Berger, Barbarossaplatz 5,  
40545 Düsseldorf,

g e g e n

die vertr.

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Musiol, Ostendstraße 196,  
90482 Nürnberg,

hat das Amtsgericht Düsseldorf  
mit Zustimmung der Parteien im schriftlichen Verfahren  
gemäß § 128 Abs. 2 ZPO unter Berücksichtigung aller bis  
zum 16. Mai 2011 eingegangener Schriftsätze  
durch den Richter am Amtsgericht Blumenkamp

**für R e c h t erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 620,81 € nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.05.2010 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten zu 1/5 und der Klägerin zu 4/5 auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Den Parteien bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**Tatbestand:**

Am 06.08.2009 schloss die Beklagte für ihre geschäftliche Tätigkeit mit der Klägerin, vertreten durch deren Kundenberaterin „einen Internet-System-Vertrag“ (Paket Euroweb Classic, Euro Unternehmensvideo) mit einer Laufzeit von 48 Monaten zu einem monatlichen Entgelt von 160,00 € netto zuzüglich 30,40 € Umsatzsteuer, mithin insgesamt 190,40 €. Des Weiteren waren einmalige Anschlusskosten in Höhe von 199,00 € netto vereinbart. Nach den rückseitigen Allgemeinen Geschäfts-

bedingungen ist die Vergütung grundsätzlich jährlich im Voraus, für das 1. Vertragsjahr 30 Tage nach Vertragsabschluss zu zahlen. Bezüglich des Gegenstandes des Vertrages wird auf die Leistungsbeschreibung der Klägerin (Blatt 14 der Gerichtsakte) verwiesen. Auf dem Vertragsformular wurde handschriftlich vermerkt: „Rechnungslegung 10 Tage nach Fertigstellung der Website, Fälligkeit bleibt unberührt“.

Vor dem für den 25.08.09, 8.15 Uhr vereinbarten Web-Termin kündigte die Beklagte mit dem Schreiben vom 10.08. und 17.08.2009, auf die verwiesen wird (Blatt 73/74 der Gerichtsakte) das Vertragsverhältnis. Unter Einschaltung ihrer Prozessbevollmächtigten ließ die Beklagte überdies mit Anwaltsschreiben vom 24.06.2010 (Blatt 70-71 der Gerichtsakte) die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung erklären.

Auf Antrag der Klägerin erging am 17.05.2010 ein Urkunden-Mahnbescheid, der der Beklagten am 19.05.2010 zugestellt wurde. Inhalt waren die Forderungen der Klägerin für das 1. Vertragsjahr einschließlich der Anschlussgebühr von 199,00 €. Diesen Anspruch verfolgt die Klägerin im diesseitigen Verfahren gerichtlich weiter, wobei sie Abstandnahme vom Urkundsprozess erklärt hat.

Nachdem das Gericht der Klägerin am 15.03.2011 Hinweise gemäß § 139 ZPO erteilte, berechnete die Klägerin mit Schriftsatz vom 08.04.2011 die von der Beklagten gemäß § 649 Satz 2 BGB zu zahlende Vergütung auf 7.879,-- € abzüglich 3.020,71 € ersparter Kosten auf netto 4.858,29 € zuzüglich Mehrwertsteuer von 19 % (923,07 €) mithin auf insgesamt brutto 5.781,37 €.

Diesbezüglich trägt die Klägerin im gleichen Schriftsatz vor, dass ihr für den streitgegenständlichen Vertrag Vertriebskosten in Höhe von 1.589,05 € entstanden seien, bei Vertragsstornos erfolge keine Rückforderung der ausgezahlten Provision. Für die EDV-Erfassung kalkuliere sie mit einem Betrag in Höhe von 189,13 € für Personal- und Materialkosten für die Recherche nach der Domain mit einem Betrag in Höhe von 23,09 €. Für den Termin mit dem Medienberater (sogenannter Web-Termin) kalkuliere sie mit einem Betrag in Höhe von 242,43 €; die Erstellung der Website werde mit einem Betrag in Höhe von 1.198,78 €, die Erstellung eines Unternehmensvideos mit 364,16 € kalkuliert. Hinzu kämen an laufenden Kosten für die Kundenbetreuung monatlich 4,34 € sowie für einen Support monatlich weitere 4,66 €, der Aktualisie-

zungsservice der auf Kundenwunsch erfolge, werde monatlich mit einem Betrag in Höhe von 1.641,00 € kalkuliert. Insgesamt habe sie, die Klägerin, folgende Ausgaben erspart: Erstellung der Website (einschließlich Termin für den Medienberater) 1.441,21 €, Unternehmensvideo 364,16 €, laufende Kosten für 47 Monate 203,98 €, Betreuungs-Support für 48 Monate 223,68 €, Aktualisierungsservice für 48 Monate 787,68 €, insgesamt 3.020,71 €. Für anderweitigen Erwerb habe sie, die Klägerin, keine Aufwendungen erspart.

Die Klägerin beantragt,

1.

die Beklagte zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 2.521,61 € zuzüglich Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 06.09.2009 zu zahlen,

2.

die Beklagte darüber hinaus zu verurteilen, an sie 265,70 € Schadensersatz nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 23.03.2010 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt im Wesentlichen vor, dass zwischen den Parteien kein wirksamer Vertrag aufgrund eines Dissenses bei Vertragsschluss zustande gekommen sei. Im Übrigen sei eine wirksame Anfechtung durch Schriftsatz vom 24.06.2010 erfolgt. Jedenfalls sei der Vertrag wirksam mit dem Schreiben vom 10. bzw. 17.08.2009 gekündigt worden, weshalb die Klägerin lediglich Ansprüche aus § 649 BGB herleiten könne. Es sei jedoch aus der klägerseits vorgelegten Kündigungsabrechnung nicht möglich, da die Ausführungen zu pauschal seien und es an einem konkreten Sachvortrag zum vorliegenden Sachverhalt fehle. Die Beklagte bestreitet den Vortrag der Klägerin zu den einzelnen Aufwandspositionen mit Nichtwissen und hält die Ausführungen der Klägerin für teilweise nicht nachvollziehbar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und den Akteninhalt Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage lediglich in dem zuerkannten Umfang begründet. Im Übrigen ist sie unbegründet.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten aus §§ 649 Satz 2, 649 Satz 3 BGB lediglich ein Anspruch in Höhe von insgesamt 620,81 € zu.

#### I.

1.

Zwischen den Parteien ist zunächst ein wirksamer Werkvertrag zustande gekommen. Der Bundesgerichtshof hat sich mit Urteil vom 04.03.2010 (Aktenzeichen III ZR 79/09) mit dem von der Klägerin vertriebenen Vertragstyp des sogenannten „Internet-System-Vertrages“ eingehend auseinandersetzt und diesen als Werkvertrag eingestuft. Dem schließt sich das erkennende Gericht an.

2.

Entgegen der Auffassung der Beklagten leidet der streitgegenständliche Vertrag auch nicht an einem Dissens. Es liegen weder Anhaltspunkte für einen versteckten noch für einen offenen Einigungsmangel vor. Vielmehr ist dem klägerseits vorgelegten Vertragsformular zweifelsfrei zu entnehmen, dass beide Vertragsparteien die Vertragsurkunde unterzeichnet haben. Aus dieser Vertragsurkunde geht unzweifelhaft hervor, dass die Beklagte für die Leistungen der Klägerin einen Monatsbetrag von 160,00 € zuzüglich 30,40 € Mehrwertsteuer = 190,40 € zu entrichten hatte. Im Übrigen war handschriftlich u.a. vermerkt, „Rechnungslegung nach Fertigstellung“. Damit musste der Beklagten als Formkaufmann klar sein, dass die Klägerin für ihre Leistung eine Vergütung verlangt.

Dass im Gespräch vom 06.08.2009 Unklarheiten aufgetaucht wären, ist dem Vortrag der Beklagten gerade nicht zu entnehmen. Soweit die Beklagte pauschal vorträgt, der Abschlussvertreter der Klägerin sei einer sogenannten „Referenzmaschine“ gefolgt, genügt ihr Vorbringen nicht den Anforderungen, die nach § 138 Abs. 1 ZPO an einen substantiierten Sachvortrag im Zivilprozess zu stellen sind. Es hätte der Beklagten hier obliegen, konkret die Situation im Termin am 06.08.2009 zu schildern. Davon hat die Beklagte indes abgesehen. Die Beklagte bezieht sich lediglich auf ein von ihr zur Gerichtsakte gereichtes „Starter-Kit für Marketing-Beauftragte“ der Klägerin und den diesbezüglichen Gesprächsleitfaden. Derartige Pauschalverweise sind jedoch nicht zulässig. Die Beklagte hätte konkret vortragen müssen, wie angesichts des unzweideutigen schriftlichen Vertragswortlautes die konkreten mündlichen vom Abschlussvertreter der Klägerin abgegebenen Erklärungen gelautet haben. Daran fehlt es hier.

3.

Der Vertrag zwischen den Parteien ist darüber hinaus nicht infolge Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gemäß §§ 142 Abs. 1, 143 Abs. 1, 123 Abs. 1, 124 Abs. 1 BGB als nichtig anzusehen.

Zwar hat die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 24.06.2010 eine Anfechtung der Vertragsvereinbarung erklärt.

Ein Anfechtungsgrund ist jedoch nicht ersichtlich. Insoweit verweist die Beklagte erneut pauschal auf die angebliche „Referenzkundenmaschine“ der Klägerin. Insoweit liegt, worauf bereits oben -siehe 2.- hingewiesen wurde, ein substantiiertes Sachvortrag auch zum Anfechtungsgrund nicht vor.

4.

Ansprüche auf das vereinbarte vertragliche Entgelt gemäß § 631 Abs. 1 BGB sind vorliegend über den zugesprochenen Betrag hinaus nicht gegeben, weil die Beklagte den Vertrag gemäß § 649 Satz 1 BGB wirksam gekündigt hat.

Eine Vertragskündigung nach § 649 Satz 1 BGB ist durch die Schreiben der Beklagten vom 10. bzw. 17.08.2009 erklärt worden. Mit Schreiben vom 17.08.2009 hatte die

Beklagte ausgeführt, dass es in Bezug auf ihre Kündigung keines wichtigen Grundes bedarf. Damit hat sie zu verstehen gegeben, dass die freie Kündigung nach § 649 Satz 1 BGB gewählt werden sollte.

Das Recht der Beklagten zur jederzeitigen Kündigung des Vertrages ist durch den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag nicht wirksam abbedungen worden. Die vertraglichen Bestimmungen, insbesondere die Laufzeitregelung „48 Monate“ in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen lassen das jederzeitige Kündigungsrecht des Auftraggebers aus § 649 Satz 1 BGB unberührt. Dementsprechend hat der Bundesgerichtshof mit seiner Entscheidung vom 27.01.2011 (VII ZR 133/10), die eine gleichgelagerte Vertragsgestaltung der Klägerin betraf, das freie Kündigungsrecht des § 649 Satz 1 BGB auf den in Rede stehenden Vertragstypus für anwendbar erklärt. Dieser Rechtsauffassung schließt sich das Gericht an. Ein Hinweis an die Klägerin insoweit ist durch den Beschluss vom 15.03.2011 erfolgt.

Nach einer freien Kündigung kann die Klägerin grundsätzlich gemäß § 649 Satz 2 BGB die vereinbarte Vergütung verlangen, sie muss jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat. Dabei trifft die Darlegungslast insoweit den Anspruchsteller, der in sich schlüssig und auf den konkreten Vertrag bezogen vorzutragen hat und zwar derart ausführlich, dass dem Auftraggeber eine Überprüfung und Wahrung seiner Rechte möglich ist (vgl. Palandt/Sprau, BGB, 70. Auflage, § 210, § 649 Rand-Nr. 4, 7 und 8).

Dieser Darlegungslast wird das Vorbringen der Klägerin vorliegend nicht gerecht. Aufgrund ihres Vorbringens wurde die Beklagte vorliegend gerade nicht in die Lage versetzt, die Ansprüche der Klägerin überprüfen zu können. Die Klägerin hat nämlich pauschal und ohne Offenlegung ihrer Vertragskalkulation bestimmte und nicht näher erläuterte Beträge, etwa für laufende Servicekosten (34,00 €), für laufenden Support (4,66 €) oder für den Aktualisierungsservice (16,41 €), für Domain-Recherche (123,09 €), für die Erstellung eines Unternehmensvideos (364,16 €) bzw. für die EDV-Erfassung (189,13 €) in den Raum gestellt, ohne diese näher zu erläutern.

In der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 27. Januar 2011 (VII ZR 133/10) hat der Bundesgerichtshof unter Ziffer 21 die Klägerin darauf hingewiesen, dass sie konkret unter Offenlegung ihrer Vertragskalkulation vorzutragen hat. Ein derart substantiierter Sachvortrag von Seiten der Klägerin ist nicht erfolgt. Die Klägerin hat ihre Vertragskalkulation gerade nicht offen gelegt, sondern lediglich Pauschalbeträge beziffert, ohne die kalkulatorischen Grundlagen hierfür darzutun. Dies ist nicht ausreichend. Mit Beschluss vom 15. März 2011 wurde die Klägerin darauf hingewiesen, dass bei einem nicht hinreichend substantiierten Sachvortrag die Klage insgesamt als un schlüssig abzuweisen ist.

Die Klägerin ist lediglich nach § 649 Satz 3 BGB berechtigt, von der Beklagten 5 % für die gesamte Vertragslaufzeit vereinbarten Nettovergütung ( $48 \times 160,00 \text{ €} = 7.680,00 \text{ €}$ ) zu beanspruchen. Dies ergibt einen Betrag in Höhe von 384,00 €. Hinzuzurechnen ist die Anschlussgebühr von 199,00 € netto = 236,81 € brutto. Da diese bereits durch den Vertragsschluss fällig wird, findet sie keinen Eingang in die Abrechnung nach § 649 Satz 2 BGB.

## II.

Zinsen kann die Klägerin lediglich in Höhe der Prozesszinsen gemäß § 291 ab Zustellung des Mahnbescheides verlangen. Der Höhe nach war der Zinsanspruch auf 5-Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zu beschränken, da es sich bei der Hauptforderung nicht um eine Entgeltforderung im Sinne von § 288 Abs. 2 BGB handelt, der eine Gegenleistung gegenübersteht.

Vorprozessuale Anwaltskosten kann die Klägerin nicht beanspruchen, weil das Tätigwerden ihrer Prozessbevollmächtigten vorprozessual nicht zu zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich war. Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin haben nach der wirksamen freien Kündigung des Vertragsverhältnisses eine dem Grunde nach falsche Forderung geltend gemacht.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.



Streitwert: 2.521,61 €.

Ausgefertigt



als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle